



Broschüre

## **Basiswissen Emissionshandel**

**EU-ETS, ETS 2 & nEHS**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>1 Einführung: Grundlagen und politischer Kontext</b>	<b>7</b>
<b>1.1 Funktionsweise des Emissionshandels</b>	<b>7</b>
<b>1.2 Überblick über die Emissionshandelssysteme der EU und Deutschlands</b>	<b>8</b>
<b>1.3 Rolle der Handelssysteme für die Erfüllung der Klimaziele</b>	<b>9</b>
<b>2 EU-Emissionshandel</b>	<b>14</b>
<b>2.1 Anwendungsbereich</b>	<b>14</b>
<b>2.2 Akteure im EU-ETS</b>	<b>15</b>
<b>2.3 Rechtlicher Rahmen</b>	<b>16</b>
<b>2.4 Rahmenbedingungen in der 4. HP</b>	<b>17</b>
2.4.1 Cap und linearer Kürzungsfaktor	18
2.4.2 Versteigerungs- und Zuteilungsanteil	19
2.4.3 Neuanlagenreserve	19
2.4.4 Innovationsfonds	19
2.4.5 Modernisierungsfonds	19
<b>2.5 Pflichten der betroffenen Unternehmen</b>	<b>20</b>
2.5.1 Emissionsgenehmigung	21
2.5.2 Überwachung der Emissionen	21
2.5.3 Berichterstattung der Emissionen und Abgabe der Zertifikate	23
2.5.4 Erleichterungen für Kleinemittenten	24
2.5.5 Sanktionen bei Pflichtverstößen	24
<b>2.6 Kostenfreie Zuteilung</b>	<b>25</b>
2.6.1 Grundprinzip der Zuteilung	26
2.6.2 Benchmarks	26
2.6.3 Carbon-Leakage-Faktor	27
2.6.4 Kürzungsfaktor	28
2.6.5 CBAM-Faktor	29
2.6.6 Zuteilungsänderungen	29
2.6.7 Bonus-Malus-Prinzip und Gegenleistungen	30
<b>2.7 Versteigerungen</b>	<b>31</b>
2.7.1 Versteigerungsplattformen und Auktionstermine	31

---

2.7.2	Ablauf der Versteigerungen	32
2.7.3	Marktstabilitätsreserve	33
2.7.4	Verringerung der Versteigerungsmenge durch den Kohleausstieg	34
2.7.5	Verwendung der Versteigerungserlöse	34
<b>2.8</b>	<b>Verwaltung der Zertifikate</b>	<b>35</b>
2.8.1	Aufbau und Funktionen des Unionsregisters	35
2.8.2	Kontoeröffnung	35
2.8.3	Zertifikatstypen und Gültigkeit der Zertifikate	36
<b>2.9</b>	<b>Strompreiskompensation</b>	<b>37</b>
2.9.1	Antragsberechtigte Unternehmen	37
2.9.2	Höhe der Beihilfe und Gegenleistungen	37
<b>2.10</b>	<b>Ausblick: Perspektivische Ausweitung auf den Abfallsektor</b>	<b>38</b>
<b>3</b>	<b>ETS 2</b>	<b>40</b>
3.1	Rechtlicher Rahmen des ETS 2	40
3.2	Anwendungsbereich	41
3.3	Akteure im ETS 2	42
3.4	Emissionsobergrenze im ETS 2	43
3.5	Opt-In und Opt-Out-Möglichkeiten der Mitgliedsstaaten	43
3.6	Pflichten der Inverkehrbringer	44
3.6.1	Emissionsgenehmigung	44
3.6.2	Überwachung der Emissionen	45
3.6.3	Umgang mit doppelt belasteten Brennstoffemissionen	46
3.6.4	Berichterstattung der Emissionen und Abgabe der Zertifikate	47
3.6.5	Versteigerung der Zertifikate	48
3.6.6	Verwaltung der Zertifikate	49
3.6.7	Sanktionen	49
<b>4</b>	<b>Nationaler Brennstoffemissionshandel</b>	<b>52</b>
4.1	Rechtlicher Rahmen des nEHS	52
4.2	Anwendungsbereich	53
4.3	Akteure im nEHS	53
4.4	Emissionsobergrenze	53
4.5	Pflichten der Inverkehrbringer	54

---

4.5.1	Überwachung der Emissionen	55
4.5.2	Umgang mit doppelt belasteten Brennstoffemissionen	55
4.5.3	Berichterstattung der Emissionen und Abgabe der Zertifikate	57
4.5.4	Veräußerung der Zertifikate	57
4.5.5	Verwaltung der Zertifikate	58
4.5.6	Sanktionen	59
<b>4.6</b>	<b>Entlastungen im nEHS</b>	<b>59</b>
4.6.1	Carbon-Leakage-Kompensation	59
4.6.2	Härtefall-Kompensation	60
<b>4.7</b>	<b>Überführung des nEHS in den ETS 2</b>	<b>61</b>
<b>5</b>	<b>Weltweite Emissionshandelssysteme</b>	<b>64</b>
<b>5.1</b>	<b>Einblick in die größten Handelssysteme neben dem EU-ETS</b>	<b>65</b>
5.1.1	Chinesisches ETS	65
5.1.2	Südkoreanisches ETS	66
5.1.3	Cap and Trade Programm Kaliforniens	66
<b>5.2</b>	<b>Linking von Emissionshandelssystemen</b>	<b>66</b>
<b>6</b>	<b>Weiterführende Informationen</b>	<b>68</b>
<b>6.1</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>68</b>
6.1.1	Internationale Rechtsgrundlagen	68
6.1.2	Europäische Rechtsgrundlagen zum EU-ETS und ETS 2	68
6.1.3	Nationale Rechtsgrundlagen zum EU-ETS	68
6.1.4	Nationale Rechtsgrundlagen zum nEHS	69
<b>6.2</b>	<b>Hilfestellungen</b>	<b>69</b>
6.2.1	Hilfestellungen der EU-KOM zum EU-ETS	69
6.2.2	Hilfestellungen der DEHSt zum EU-ETS	69
6.2.3	Hilfestellungen der EU-KOM zum ETS 2	71
6.2.4	Hilfestellungen der DEHSt zum ETS 2	71
6.2.5	Hilfestellungen der DEHSt zum nEHS	71
<b>6.3</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>72</b>
<b>6.4</b>	<b>Glossar</b>	<b>75</b>
	<b>Impressum und Kontakt</b>	<b>76</b>



## Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der Einführung des EU-Emissionshandels in 2005 nahm auch unser Verband co2ncept plus vor 20 Jahren seine Arbeit auf.

Seitdem hat sich viel getan: Die Preise unterlagen in den ersten Handelsperioden deutlichen Schwankungen und sanken zwischenzeitlich auf unter fünf Euro pro Zertifikat. Mittlerweile bewegen sie sich auf einem Niveau zwischen 60 und 85 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> und setzen echte Anreize für eine Emissionsminderung.

Über die vier Emissionshandelsperioden hinweg wurde das System kontinuierlich erweitert und um weitere Treibhausgase, Tätigkeiten und Sektoren wie den Luftverkehr und die Schifffahrt ergänzt. Laufend wurden regulatorische Anpassungen vorgenommen, die die berichts- und handelspflichtigen Anlagenbetreiber vor immer wieder neue Herausforderungen stellten.

Als weltweit erstes Emissionshandelssystem nahm der EU-Emissionshandel eine Vorreiterrolle für viele andere nationale Handelssysteme ein. Aktuell sind weltweit 36 Emissionshandelssysteme in Kraft. 14 weitere Systeme befinden sich in der Entwicklung.

2027 soll mit dem europäischen Brennstoffemissionshandel – dem ETS 2 – ein zweites europäisches Handelssystem seinen Betrieb aufnehmen. Dieses soll den bereits 2021 in Deutschland eingeführten nationalen Brennstoffemissionshandel ablösen.

Im Emissionshandel wird es niemals langweilig – dies können alle Emissionshandelsbeauftragte in den betroffenen Unternehmen mit großer Sicherheit bestätigen. In den nächsten Monaten und Jahren wird es nicht minder spannend: Das System wird auf das neue 2040-Ziel der EU ausgerichtet. Rein rechnerisch sinkt das Cap im EU-Emissionshandel im Jahr 2039 auf null.

Es stellt sich die große Frage, wie es mit dem System perspektiv weitergeht: Welche Rolle werden Carbon Removals spielen? Können Emissionsgutschriften aus internationalen Klimaschutzprojekten gemäß Artikel 6 des Weltklimavertrags künftig eingesetzt werden? Wird der EU-Emissionshandel mit dem ETS 2 oder anderen internationalen Handelssystemen verknüpft?

Sie sehen, es bleibt weiter aufregend! Wir werden Sie auch in den nächsten 20 Jahren bei den Herausforderungen des Emissionshandel unterstützen.

Mit unserer Broschüre möchten wir Ihnen einen Überblick über den EU-Emissionshandel, den ETS 2 sowie den nationalen Brennstoffemissionshandel verschaffen und insbesondere „Emissionshandels-Anfängern“ den Einstieg in die Thematik erleichtern.



Isabella Kalisch-Schimtenings  
Geschäftsführerin

co2ncept plus – Verband der Wirtschaft für  
Emissionshandel und Klimaschutz e. V.

05. Februar 2025



## **Einführung: Grundlagen und politischer Kontext**

# 1 Einführung: Grundlagen und politischer Kontext

Die EU und Deutschland verfolgen ambitionierte Klimaziele. Der Emissionshandel ist ein **markt- und mengenbasiertes** Instrument, um Treibhausgase zu mindern und die gesteckten Zielsetzungen zu erreichen. Das System fußt auf dem **Cap-and-Trade-Prinzip** und soll Treibhausgase möglichst kosteneffizient mindern.

## 1.1 Funktionsweise des Emissionshandels

In einem Emissionshandelssystem wird durch die Politik eine **Emissionsobergrenze**, ein sog. **Cap**, festgelegt. Das Cap bestimmt, wie viele Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente (CO<sub>2</sub>e) innerhalb eines bestimmten Zeitraums von den emissionshandelspflichtigen Unternehmen ausgestoßen werden dürfen. Das Cap wird kontinuierlich verringert, sodass die Emissionen zurückgehen.

Entsprechend des Caps werden **Emissionszertifikate** an die Unternehmen, die unter das System fallen, ausgegeben. Die Zertifikate werden den Unternehmen entweder kostenfrei zugeteilt oder versteigert. Die Unternehmen müssen jährlich berichten, wie viele **Treibhausgasemissionen** sie im Vorjahr ausgestoßen haben und für jede emittierte Tonne Treibhausgase ein **Zertifikat** abgeben. Ein Zertifikat berechtigt zum Ausstoß einer Tonne CO<sub>2</sub>e. Die Emissionsberechtigungen können auf dem **Markt frei gehandelt** werden (= **Trade**). Der Handel erfolgt über Börsen, Makler oder direkt zwischen den Beteiligten (Over the Counter – OTC).

Unternehmen, die über **weniger Zertifikate** verfügen, als sie entsprechend ihrer Emissionen abgeben müssen, sind angehalten, **zusätzliche Zertifikate** auf dem Markt zu erwerben, um ihren Abgabe-Verpflichtungen nachzukommen. Anlagen, die **mehr Zertifikate** besitzen, als sie für ihre Emissionen abgeben müssen, können **überschüssige Zertifikate verkaufen** (siehe Abbildung 1).

Hierdurch entsteht ein **Handel** und ein **Marktpreis für die Emission von CO<sub>2</sub>e** innerhalb der Grenzen des Emissionshandelssystems. Die Höhe des Preises wird durch das Verhältnis von **Angebot und Nachfrage** bestimmt. Anhand des Preises entscheiden Unternehmen, ob es kosteneffizienter ist, Emissionsberechtigungen zu erwerben oder in betriebliche Klimaschutzmaßnahmen zu investieren. In der Folge werden Emissionen dort gemindert, wo es am **kostengünstigsten** möglich ist.



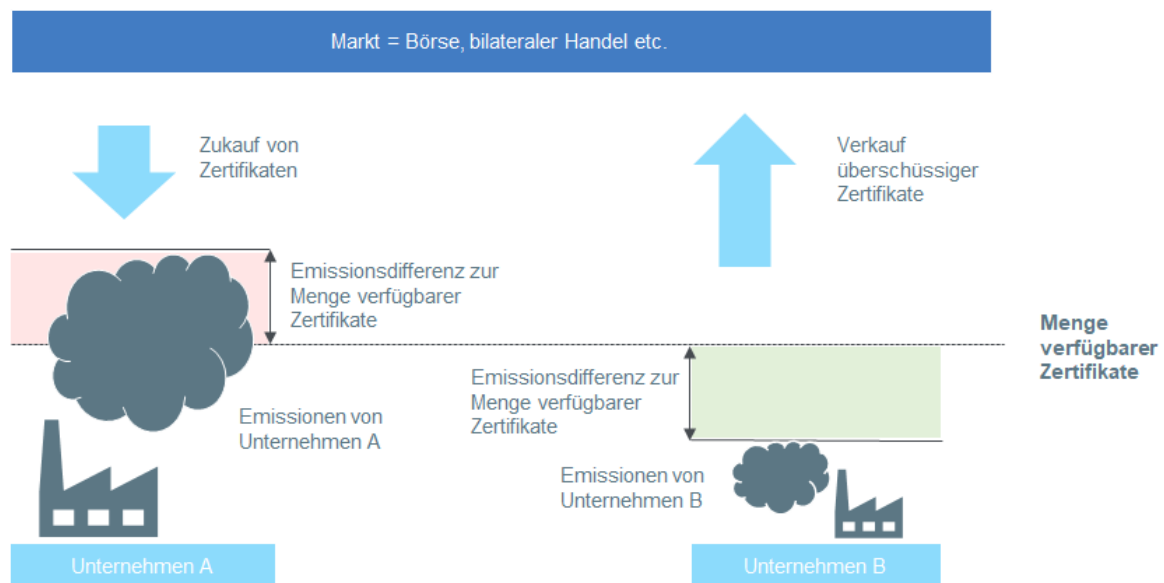


Abb. 1: Prinzip des Emissionshandels

## 1.2 Überblick über die Emissionshandelssysteme der EU und Deutschlands

Auf europäischer Ebene wurde im Jahr 2005 der **EU-Emissionshandel (EU-ETS)** eingeführt. Dieser reguliert die Emissionen des Stromsektors und der energieintensiven Industrie. Seit 2012 fällt auch der innereuropäische Luftverkehr unter das System. Anfang 2024 wurde zusätzlich die Schifffahrt in den EU-ETS integriert. Handelspflichtig sind die **Anlagen-, Luftfahrzeug- und Schifffahrtbetreiber**.

Ab dem Jahr 2027 soll ein zweites europäisches Handelssystem seinen Betrieb aufnehmen: Der **europäische Brennstoffemissionshandel** bzw. **ETS 2**. Dieser soll die Emissionen aus den Brennstoffen regulieren, die im Straßenverkehr, dem Gebäudebereich, der Energiewirtschaft, dem verarbeitenden Gewerbe und dem Bausektor zum Einsatz kommen und nicht unter den EU-ETS fallen. Handelspflichtig werden die **Inverkehrbringer der jeweiligen Brennstoffe**.

In Deutschland gibt es bereits seit 2021 ein **nationales Brennstoffemissionshandelssystem (nEHS)**. Dieses adressiert die Brennstoffemissionen, die außerhalb des EU-ETS anfallen. Unter den nEHS fallen nicht nur die Emissionen in den Sektoren Wärme und Straßenverkehr. Das System inkludiert z. B. auch den Brennstoffeinsatz im Schienenverkehr, der Land- und Forstwirtschaft sowie der privaten Luft- und Schifffahrt sowie den Abfallsektor. Handelspflichtig sind ebenfalls die **Inverkehrbringer der Brennstoffe**. Der nEHS soll im Jahr 2027 vom ETS 2 abgelöst werden.

